

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auf alle Lieferungen von Waren und auf die Erbringung von Dienstleistungen Anwendung, wenn in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung darauf hingewiesen wird, sofern bei Vertragsabschluss nicht andere Bedingungen anerkannt wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Annahme durch Procadesign AG. Für Bedingungen, die nicht durch diese Allgemeinen Verkaufs und Lieferbedingungen geregelt sind, gilt das Schweizerische Obligationenrecht, bei Auslandlieferungen das «Wiener Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf» vom 11. April 1980.

2. Offerten, Preise und Zahlungsbedingungen

Offerten werden je nach Situation mündlich oder schriftlich abgegeben. Offerten sind unverbindlich und freibleibend bis zur Auftragsbestätigung und gelten längstens bis Ablauf der Gültigkeitsdauer.

Preise verstehen sich rein netto ohne Mehrwertsteuer in der offerierten Währung ab Firmendomizil der Procadesign AG und sofern nicht anders vereinbart ohne Verpackungs- und Versicherungskosten. Preisaufschläge von Zulieferern, grössere Kursschwankungen, erhöhte Zollgebühren und zusätzliche fiskalische Belastungen, die während der Vertragserfüllung eintreten, berechtigen Procadesign AG nach Rücksprache mit dem Kunden zu entsprechenden Preisanpassungen. Der Kunde kann den Nachweis für Preiserhöhungen verlangen.

Zahlungen: Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen nach 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist tritt Verzug ein, wofür Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Zinssatz für Blancokredite der Credit Suisse Bank erhoben werden. Checks und Wechsel gelten als Zahlung erst ab dem Tag der Einlösung. Zahlungen dürfen vom Kunden aus keinem Grund, auch nicht bei Reklamationen oder irgendwelchen anderen vorgebrachten Ansprüchen zurückbehalten werden. Die Gegenrechnung allfälliger Gegenforderungen ist nicht zulässig. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Procadesign AG. Hält ein Kunde die Zahlungsbedingungen nicht ein oder wird er zahlungsunfähig, werden alle ausstehenden Guthaben der Procadesign AG zur sofortigen Zahlung fällig und können sofort beim Kunden eingefordert werden. Procadesign AG steht es frei, dem Kunden ein Zahlungsdomizil vorzugeben. Im Regelfall ist das Zahlungsdomizil der Sitz der Firma Procadesign AG.

3. Abschluss und Erfüllung des Auftrages

Aufträge werden mit der Auftragsannahme durch Procadesign AG unabhängig von der Abgabe einer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich, gegebenenfalls nach vorheriger vollständiger Klärung aller Einzelheiten. Nachträgliche Abreden und Änderungen erteilter Aufträge müssen vom Kunden schriftlich vorgelegt und von Procadesign AG ausdrücklich anerkannt werden.

Aufträge für Bestückungsarbeiten und Reparaturen gelten als erfüllt, wenn die in Auftrag gegebenen oder zur Reparatur beigestellten Waren gemäss den Spezifikationen des Kunden erzeugt oder bearbeitet wurden. Reparaturarbeiten gelten auch dann als erfüllt, wenn sich herausstellen sollte, dass die beigestellten Waren nicht mehr in einen funktionsfähigen Zustand gebracht werden können.

Aufträge für CAD-Arbeiten gelten als erfüllt, wenn nach Freigabe der Entwürfe durch den Kunden und Ausführung eventueller Korrekturen die Layouts, Schemata, Stücklisten etc. dem Kunden zugestellt sind.

Der Kunde muss Angaben für Verpackung, Warentransport und Versicherung festlegen und bekanntgeben. Im Unterlassungsfall trifft Procadesign AG die erforderlichen Massnahmen nach bestem Wissen. Transporte erfolgen auf

Rechnung und Gefahr des Kunden ab dem Zeitpunkt der Übergabe einer Ware an das Transportunternehmen, unabhängig davon, ob die Lieferung ab Domizil der Procadesign AG oder ab Domizil eines von Procadesign AG beauftragten Unterauftragnehmers erfolgt.

Bei Übermittlung von CAD-Arbeiten und elektronisch erstellten Daten via elektronische Medien ist der Kunde verpflichtet, unvollständige Übermittlung oder Unklarheiten jeglicher Art sofort der Procadesign AG zu melden. Procadesign AG lehnt jegliche Verantwortung für Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen können, ab.

4. Lieferumfang

Der Lieferumfang richtet sich nach den Vertragsbedingungen. Ohne spezielle Vereinbarung und ohne genaue Mengenspezifikation durch den Kunden können bis zu 3 Stück je Bestelllos mehr ausgeliefert werden.

5. Lieferfrist / Höhere Gewalt

Die in Offerten genannten Lieferfristen sind unverbindlich. Verbindliche Lieferfristen werden mit der Auftragsbestätigung abgegeben. Meldet nach Auftragsingang Procadesign AG keine geänderten Lieferfristen, so gelten die Angaben in der Offerte.

Ereignisse höherer Gewalt befreien Procadesign AG von der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Kunden. Der Kunde verzichtet in diesem Fall auf Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegenüber Procadesign AG. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten Mobilmachung, Krieg, Sabotage, Streik, Aussperrung, behördliche Massnahmen oder Verfügung über Arbeits- oder Lieferbeschränkungen, Embargo, Beschränkung der Energieversorgung, Überschwemmung, Sturm, Feuer und sonstige Elementarereignisse. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten auch Maschinenausfall von mehr als 60 Stunden, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung von Baukomponenten und anderen Materialien zur Vertragserfüllung, Verzug im Transport oder Verkehrsunterbrechungen. Procadesign AG ist verpflichtet, bei Eintreten eines Ereignisses höherer Gewalt den Kunden umgehend zu informieren.

6. Umtausch/Rücknahme von Waren

Umtausch oder Warenrücknahme sind im Normalfall ausgeschlossen, da die Bestückungsarbeiten im Auftrag des Kunden erfolgen und daher der Kunde jegliche Verantwortung für Design und Einsatzart trägt. Sollte ein Fall von Umtausch oder Rücknahme eintreten, gehen alle damit verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden. Umtausch und Rücknahme sind auf Waren beschränkt, die noch nicht beim Kunden im Einsatz waren.

7. Qualitätskontrolle

Procadesign AG führt die vom Kunden spezifizierten Qualitätskontrollen aus und dokumentiert die Prüfergebnisse auf Wunsch des Kunden. Sind keine entsprechenden Anweisung des Kunden verfügbar, werden die Produkte gemäss internen Vorgaben stichprobenweise geprüft.

8. Prüfungs- und Rügefrist, Ausführung von Nachbesserungsarbeiten und Haftungsausschluss

Der Kunde hat die Waren sofort nach Eingang bezüglich Menge und Beschaffenheit zu kontrollieren und spätestens 10 Tage nach Wareneingang oder bei versteckten Mängeln spätestens 10 Tage nach Feststellen eines Mangels eine Reklamation mit Angabe der Mängel, Abweichungen und Beobachtungen schriftlich vorzulegen. Unterlassung der

rechtzeitigen Mängelmeldung gilt als Annahme der Lieferung. Sechs Monate ab Lieferdatum erlischt jeglicher Garantieanspruch. Gleiche Fristen gelten für die Ausführung von CAD-Arbeiten im Auftrag von Kunden, wobei bei Unklarheiten bei elektronischer Datenübermittlung als Fristbeginn der Eingang von Zeichnungen, Schemata, Stücklisten oder anderen relevanten Dokumenten beim Kunden gilt.

Procadesign AG führt bei berechtigter Reklamation innert nützlicher Frist die Nachbesserungsarbeiten an Waren oder Zeichnungen und anderen CAD-Arbeiten gemäss den gemeldeten Mängeln aus. Sind Nachbesserungsarbeiten erfolglos, so beschränkt sich die Haftung auf einen kostenlosen Ersatz der defekten Ware.

Alle Ansprüche des Bestellers/Auftraggebers sind in diesen vorliegenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen geregelt, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage die Ansprüche gestellt werden. Alle nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen enthaltenen Ansprüche sind ausgeschlossen, ausser es wurden mit dem Kunden separate Vereinbarung getroffenen. Dies betrifft im Besonderen auch Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung sowie Schäden aus Aufhebung des Vertrags bzw. Rücktritt vom Vertrag. In keinem Fall bestehen Ansprüche auf irgendwelche Arten von Mängelfolgeschäden, da der Besteller/Auftraggeber ausschliesslich selbst über die weitere Anwendung der von Procadesign AG gelieferten Produkte oder erbrachten Dienstleistungen entscheidet und Procadesign AG auf diese Entscheide keinen Einfluss hat. Im Speziellen gilt dies Folgeschäden wie Produktionsausfall, Nutzungsverlust, mittelbare und unmittelbare Schäden, Ein- und Ausbaurkosten sowie Rückrufkosten.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht soweit ihm zwingendes nationales Recht (z.B. Produkthaftungsgesetze) entgegenstehen oder wenn Procadesign AG nachweislich in rechtswidriger Absicht gehandelt hat.

9. Beistellung von Waren / Messmitteln / Bestückungsprogrammen etc.

Für beigestellte Waren liegt die Verantwortung allein beim Kunden. Stellt Procadesign AG an beigestellter Ware Mängel fest, kann nach Information des Kunden der Fertigungsprozess unterbrochen werden. Die Lieferzeit verlängert sich in einem solchen Fall um die Zeit des Unterbruches. Stellt ein Kunde Messmittel zur Verfügung, hat der Kunde für Eichung, Wartung und Messmittelüberprüfung zu sorgen. Procadesign AG übernimmt lediglich für die korrekte Ausführung der Messungen nach den Anweisungen des Kunden Verantwortung. Bestückungsprogramme und andere elektronische Daten und Informationen werden wie vom Kunden geliefert verwendet. Für Fehler, die durch die Anwendung solcher Datenträger bei Ausführung eines Auftrages entstehen können, ist ausschliesslich der Kunde zuständig.

Procadesign AG haftet für Beschädigungen an beigestellten Produkten im Rahmen der abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung, wenn Beschädigungen nachweislich auf Fehlverhalten von Procadesign AG zurückgeführt werden können.

10. Schutzrechtverletzungen und Anwendungsbeschränkungen

Es ist nicht Sache der Procadesign AG abzuklären, ob vom Kunden spezifizierte Waren oder in Auftrag gegebene Dienstleistungen wie CAD-Arbeiten geeignet sind, durch die Beschaffenheit, die Anwendung bestimmter Baukomponenten, die Eigenschaften oder Anwendung bestimmter Funktionen oder Technologien sowie durch eine bestimmte Weiterverarbeitung oder Verwendung zu einer Verletzung von Patent-, Muster- oder anderen gewerblichen Schutzrechten bzw. des Urheberrechtes zu führen. In allen Fällen haftet der Kunde als Auftraggeber alleine und vollumfänglich.

Stellt Procadesign AG bei Aufträgen fest, dass Anwendungsbeschränkungen existieren, kann der Auftrag abgelehnt werden oder bei bereits akzeptierten Aufträgen die Lieferung sistiert werden. Es liegt prinzipiell im Verantwortungsbereich des Kunden, Anwendungsbeschränkungen rechtzeitig zu klären, z.B. im Zusammenhang mit Kriegsmaterial oder für Anfragen aus Ländern mit Wirtschaftsembargo.

11. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung von Waren und Dienstleistungen ist für Procadesign AG und für den Kunden der ordentliche Geschäftssitz der Procadesign AG, sofern im Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Das für Inlands- und Exportgeschäfte anwendbare Recht ist in Abs. 1 spezifiziert.

Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten zwischen Kunde und Procadesign AG wird in folgenden Stufen vorgegangen:

- einvernehmliche Regelung unter den Parteien
- Regelung nach der Vergleichs- und Schiedsordnung der für den Sitz der Procadesign AG zuständigen schweizerischen kantonalen Handelskammer durch deren Experten
- Anrufung der ordentlichen Gerichte

Gerichtsstand für die sich aus dem Abschluss und der Abwicklung von Aufträgen ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz der Procadesign AG bzw. das für die Region zuständigen ordentliche Gericht.

12. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ab 15. Juni 2009, 00 Uhr bis auf weiteres.

Uster, den 15. Juni 2009

Procadesign AG

Hinweis: Die Ausgabe 01/06 wird mit dieser Ausgabe ungültig, ist aber anzuwenden für alle bis zum 14. Juni 2009 vor 24 Uhr bestätigten Aufträge.